führung begriffenen Arbeiten im Verhältnisse stehen zu den festgesezten Fristen, für die beiden ersten Streken 5 Jahre und für die Stammlinie $6^1/_2$ Jahre annehmen.

Gestüzt auf vorstehende Auseinandersezungen hat die Minderheit der Kommission die Ehre, folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den gegenwärtigen Stand der Eisenbahnarbeiten im Kanton Tessin untersuchen zu lassen, die Ansichten der Regierung dieses Kantons darüber einzuholen und in der nächsten Oktobersizung der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, welch' lezere sich vorbehält, nöthigenfalls die Zurükziehung der Konzessionsgenehmigung auszusprechen."

Bern, den 21. Juli 1865.

Namens der Minderheit der Kommission:

**L. H. Delarageaz**, französischer Berichterstatter.

---

Note. Das zweite Mitglied der Minderheit, Herr Sailer von St. Gallen, referirte mündlich.

Nachdem der Nationalrath am 22. Juli obigen Minderheitsantrag mit einem Zusaz angenommen hatte, trat der Ständerath diesem Beschlusse am gleichen Tage ebenfalls bei. (Siehe Seite 211 hievor).

---

# Bericht

der

## Kommission des Nationalrathes über die Rhonekorrektion im Kanton Waadt.

(Vom 13. Juli 1865.)

---

Tit. !

Durch die verschiedenen Berichte des Bundesrathes und der eidgenössischen Experten haben Sie wiederholt und einläßliche Aufschlüsse über den Gang und Stand der Rhonekorrektion erhalten, und es sieht sich Ihre

Kommission daher nicht veranlaßt, auf die Anfänge und den Fortgang des Unternehmens im Kanton Wallis zurückzukommen, sondern kann sich füglich darauf beschränken, die Kenntniß desselben bei Ihnen voraussetzend, einfach auf die Angelegenheit, so weit sie speziell den Kanton Waadt betrifft, überzugehen.

Die Regierung des Kantons Waadt hat mit Schreiben vom 29. November 1862, 16. Juni 1863, 14. und 21. Juli des gleichen Jahres, 6. April 1864, 31. Mai 1865, das Begehren an den Bundesrath gestellt, daß ihr für den Schaden, resp. für die Mehrkosten, welche ihr durch die Rhonekorrektion im Wallis entstehen, eine Entschädigung zugesprochen werde. Waadt führt zur Begründung seines Begehrens an: daß in Folge der Korrektion im Kanton Wallis das Wasser den untern Gegenden in großer Masse und mit außerordentlicher Geschwindigkeit zufließen und dadurch die Wuhrbauten des Bezirks Aigle schwer bedrohen werde. Diese Gefahr werde noch größer, wenn die dem waadtländischen Ufer gegenüber liegenden Dämme verstärkt werden sollten.

Dem Schreiben von Waadt vom 31. Mai 1865 ist ein ausführliches Gutachten des waadtländischen Oberingenieurs, Hrn. Gonin, beigelegt, dessen Ansicht dahin ausgesprochen wird, daß durch die Rhonekorrektion die großen, bisher bestandenen Reservoirs, welche das Wasser zurückhielten, verschwinden und die Hochwasser zwar von kürzerer Dauer, aber viel vehementer und gefährlicher sein werden; dieß veranlaße den Kanton Waadt, seine Dämme um 4—5 Fuß zu erhöhen. Die muthmaßlichen Kosten dieser Arbeit, die der Kanton Waadt als Nothwehr betrachtet, schlägt Hr. Gonin auf $2^1/_2$ Millionen an, und die Regierung von Waadt stellt daher ihre Entschädigungsforderung auf den Betrag von 1 Million Franken.

Der Bundesrath hinwieder hat Expertisen in Sachen angeordnet, und die eidgenössischen Herren Experten Hartmann und Blotnitzky differiren in ihren Ansichten und Schlüssen sehr wesentlich mit dem Bericht des waadtländischen Hrn. Kantonsingenieurs. Namentlich erklären die Ersteren, daß die Rhoneanschwellungen sich nach ihrer Ansicht auch in Zukunft ebenso verlaufen werden wie bisher, da nicht bewiesen werden könne, daß die in den letzten Jahren im Oberwallis vorgekommenen Ueberschwemmungen dem Unterwallis oder dem Kanton Waadt irgend welche Erleichterung verschafft hätten. Die Ausbrüche der Rhone im Oberwallis hätten zwar wohl das Thal überschwemmt, seien aber durch das schmale Thalbecken rasch abgelaufen, und es können diese Ausbrüche und Ueberschwemmungen in ihrer Wirkung keineswegs die Vortheile darbieten, welche ein wirkliches Reservoir gewähren würde.

Im Weitern treten die Herren Experten mit aller Entschiedenheit den von Hrn. Gonin befürchteten Folgen der Eindämmung entgegen, indem sie sich unter Anderm hierüber wie folgt aussprechen:

Wird durch die Eindämmung der Rhone im oberen Theile eine größere Geschwindigkeit erzielt, so ist gar kein Grund vorhanden, daß sich dieselbe Geschwindigkeit im untern Theile des Thales nicht beibehalten läßt, da die Rhone in beiden Theilen auf die gleiche Weise eingedämmt werden soll. Aus dem Längenprofil des Flusses ergibt sich, daß derselbe von St. Maurice bis an den Lemanersee ein stärkeres Gefälle hat, als von Conthey bis oberhalb Evionnaz. Die Haupturſache der plötzlichen Hochwasser und der Ueberschwemmungen sind die Wildbäche, indem durch dieselben bei warmem Wind und Regen plötzlich große Wassermassen in die Rhone stürzen. Durch die Thalsperre wird nicht nur das grobe Geschieb zurückgehalten, sondern das Wasser wird auch langsamer und regelmäßiger abfließen. Da die Rhone selbst vermöge der Eindämmung eine größere Geschwindigkeit erhält, die Wildbäche hingegen langsamer und regelmäßiger zufließen werden, so wird der Wasserstand im eingedämmten Rhonebette immer ein niedriger sein. Dieß ist einer der Hauptgründe, daß das Wasser im untern Theil der Rhone nicht in den von Herrn Gonin gefürchteten Massen erscheinen wird.

Die eidgenössischen Experten erklären, nicht im Falle zu sein, mit Bestimmtheit zu sagen, ob durch die Rhonekorrektion im Wallis dem Kanton Waadt ein Schaden zugefügt werde, noch viel weniger befinden sie sich in der Lage, den Betrag zu beziffern, welcher für außerordentliche Abhülfsmittel verwendet werden müßte.

In letzterer Beziehung erklärt übrigens auch Herr Gonin, daß er keine genauen Angaben über die Kosten machen könne, und beschränkt sich darauf, eine approximative Berechnung aufzustellen. Bei dieser Berechnung erinnern wir daran, daß das von Waadt vorgeschlagene System viel größere Arbeit und daherige bedeutendere Kosten bedingt, als das im Wallis durchgeführte. Es besteht das System des Kantons Waadt zwar nicht in parallelen Längenwuhren, wie sie bei der Rheinkorrektion angewendet werden und vielleicht auch hier zweckmäßig sein dürften, sondern in viel stärkern Dimensionen der anzulegenden Sporrenwuhre, was nach Ansicht der Experten noch höhere Kosten erfordert, als die Erstellung von Parallelwuhren.

Ihre Kommission schließt sich in ihrer Ansicht über die materielle und technische Frage der Rhonekorrektion im Kanton Waadt dem Berichte der eidgenössischen Experten an. Es scheint ihr namentlich sehr wahrscheinlich, daß die Gefahr unregelmäßiger und hoher Wasserstände durch die Anlage von zirka 200 Thalsperren im Wallis bedeutend vermindert werde und dem Kanton Waadt durch die Korrektion eher Nutzen als Schaden erwachse. Die Rüfen, Wildbäche und waldlosen Abhänge üben den allergrößten Einfluß auf die Hochwasser aus; die in den Rüfen gesammelten und aufgestauten Wasser- und Geschiebsmassen brechen zur Zeit der Schneeschmelze oder bei starken Gewittern plötzlich mit großer Gewalt los, und indem sie sich ins Thal stürzen, verursachen sie dort durch ihre Geschiebsablagerungen außerordentliche Veränderungen,

sowohl im Laufe des Flusses, als auch im Profil des Flußbettes, sowie auch Ueberschwemmungen. Eine Erhöhung der Flußsohle wird viel eher stattfinden, wenn die Wildbäche ihr Geschiebe unbeschränkt an das Thal abgeben können, als wenn dieselben durch Uferverbauungen und Thalsperren zurückgehalten und reglirt werden. Im letztern Falle werden viel normalere und gleichmäßigere Wasserstände erzielt und eine Vertiefung des Flußbettes herbeigeführt, die successive von selbst eintritt und so lange andauert, bis der Fluß ein möglichst ausgeglichenes Längenprofil erhalten hat. Es ist sehr zu beklagen, daß bei der Rheinkorrektion nicht auch Rücksicht darauf genommen worden ist, die graubündnerischen Wildbäche, namentlich die Nolla, die jährlich ungeheure Geschiebsmassen an das Thal abliefert, mit Uferbauten und Thalsperren zu versehen. Es wäre dadurch die Rheinkorrektion in hohem Maße gefördert worden; dagegen wird sich der Rhein jetzt, in seinem Abfluß behindert und von oben mit stets neuen Geschiebsmassen gespeist, wohl schwerlich überall so vertiefen, wie dieß wünschbar wäre, und die untern Gemeinden des Rheinthales werden nicht diejenigen Vortheile genießen, welche eine gleichzeitige Korrektion der bündnerischen Wildbäche als nothwendige Folge mit sich bringen müßte. – Doch wir kehren zum Waadtlande zurück. Der Kanton Waadt verlangt eine Entschädigung. Die erste Frage, die zu beantworten sein wird, ist die: ob überhaupt ein erweisbarer Schaden vorliege. Wir können hierauf für einstweilen noch keine Antwort ertheilen, da es problematisch erscheint, ob ein Schaden wirklich nachzuweisen sein wird, und es sodann jedenfalls geradezu unmöglich ist, festzusetzen, wie groß dieser Schaden sein möchte. Es kann also keine bestimmte Summe stipulirt werden, sondern man muß dieß der Zukunft vorbehalten. Wenn nun aber selbst ein Schaden konstatirt wäre und derselbe mit aller Präzision bezeichnet werden könnte, so würde dieß dennoch den Kanton Waadt zu keiner Entschädigungsforderung berechtigen. Jeder Staat ist verpflichtet, dem andern seine Flüsse abzunehmen; und wenn der weiter oben liegende Flußkorrektionen ausführt, so gibt dieß dem andern kein Recht zu Schadensklage, es wäre denn, daß die bestehende alte Flußrichtung verlassen und der Strom in ein ganz neues Bett geleitet werden wollte.

Aber selbst wenn eine Schadensforderung zu Recht bestünde, so könnte der Kanton Waadt doch wohl nur Wallis, nie aber die Eidgenossenschaft dafür belangen; denn dadurch, daß die Eidgenossenschaft dem Kanton Wallis eine Unterstützung verabreicht, übernimmt sie keineswegs die Verpflichtung, noch im Weitern allen Reklamationen, die an Wallis gestellt werden wollen, Rede zu stehen und eventuell dieselben zu befriedigen. Derartige Reklamationen, auch wenn sie vollständig begründet sein sollten, gehen den Bund nichts an und können ihn in keiner Weise berühren.

Ganz anders jedoch stellt sich die Sache, wenn Waadt eine eidgenössische Subvention verlangt. Materiell stimmt daher der Antrag

des Bundesrathes mit dem Begehren Waadts überein, indem er statt einer Entschädigung sich bereit erklärt, eine Subvention zu leisten. Wir glauben auch, der Bundesrath habe das Richtige beschlossen, wenn er Ihnen den Antrag stellt:

„1. Auf das Begehren der Regierung des h. Standes Waadt um Verabreichung einer Entschädigung von einer Million Franken für die ihr auffallenden Korrektionsarbeiten am waadtländischen Ufer der Rhone wird grundsätzlich nicht eingetreten.

„2. Dagegen erklärt sich die Bundesversammlung bereit, auf Begehren des h. Standes Waadt demselben für die bezeichneten Arbeiten eine Subvention zu gewähren, welche nach den nämlichen Grundsätzen wie diejenige für die Korrektionsarbeiten auf dem gegenüberliegenden Walliser Rhoneufer zu bemessen ist, und mit Bezug auf deren definitive Bestimmung weitere Vorlagen gewärtigt werden.

„3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Es wird sich da zeigen, in welchem Maße die eidgenössische Subvention geleistet werden muß, und wir möchten namentlich gerne für Verbauung der Rüfen im Kanton Waadt von Bundes wegen einen dem Bedürfniß entsprechenden Beitrag leisten. Daß Waadt ein Anrecht auf Bundesbeiträge für seine Flußkorrektionen besitzt, so gut wie die Kantone Wallis, St. Gallen und Graubünden, unterliegt wohl keinem Zweifel, und Ihre Kommission nimmt daher auch keinen Anstand, Ihnen einstimmig die Annahme des bundesräthlichen Antrages zu empfehlen.

Bern, den 13. Juli 1865.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
**S. Bavier.**

---

Note. Die Mitglieder der Kommission waren:
Herr S. Bavier, in Chur.
„ Benz, in Zürich.
„ J. L. Bernold, in Wallenstadt.
„ A. M. Piaget, in Neuenburg.
„ W. von Graffenried, in Bern.

Der Antrag des Bundesrathes ist von den gesezgebenden Räthen der Eidgenossenschaft, mit Weglassung der Worte: auf Begehren, im Dispositiv 2, angenommen worden. (Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VIII, Seite 470.)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

# Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Rhonekorrektion im Kanton Waadt. (Vom 13. Juli 1865.)

| | |
|---|---|
| In<br>Dans<br>In | Bundesblatt<br>Feuille fédérale<br>Foglio federale |
| Jahr<br>Année<br>Anno | 1865 |
| Band<br>Volume<br>Volume | 3 |
| Heft<br>Cahier<br>Numero | 39 |
| Geschäftsnummer<br>Numéro d'affaire<br>Numero dell'oggetto | --- |
| Datum<br>Date<br>Data | 31.08.1865 |
| Seite<br>Page<br>Pagina | 430-434 |
| Ref. No | 10 004 868 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.